

An den
Ortsbeirat Wehrheim sowie den
Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Wehrheim

Offener Brief

Betreff: Rodheimer Straße, hier: Abschnitt Ortsgrenze – Feldwegabzweig Bizenbach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ADFC Usinger Land wendet sich mit diesem Offenen Brief an den Ortsbeirat Wehrheim und den Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Wehrheim, um die in der Rodheimer Straße im Abschnitt Ortsgrenze - Abzweig Bizenbach durch Fahrradsymbole und Markierungen getroffene Verkehrslenkung des Radverkehrs auf den schmalen Seitenweg durch Entfernung der Fahrradsymbole und der roten Farbmarkierungen aufheben und stattdessen Fahrradsymbole auf der allgemeinen Fahrbahn unter Einhaltung der Musterlösungen aus dem Radverkehrskonzept Hochtaunus aufbringen zu lassen.

Empfohlen wird außerdem, den Seitenweg in beiden Richtungen als reinen Fußweg gemäß StVO (Zeichen 239 "Gehweg") OHNE den Zusatz "Rad frei" auszuweisen.

Der Seitenweg ist für den Radverkehr nicht geeignet. Die Breite erfüllt nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Zulassung des Radverkehrs. Er sollte ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben.

Der ADFC argumentiert dazu nachfolgend zu den folgenden Aspekten:

- Gegenstand und Ist-Zustand
- Empfehlungen des ADFC als Sofortmaßnahmen
- Wirkung von Fahrradsymbolen und flächenhaften Markierungen
- Radverkehrsnetz Hochtaunus
- Eignung des Seitenwegs für den Radverkehr
- Argumentation als Umsetzung eines Kreistagsbeschlusses
- Folgen der Ausweisung als reiner Fußweg ohne Zusatz "Rad frei"
- Weitergehende Empfehlungen des ADFC

Zusammenfassend werden die Situation, die Argumentation und ADFC-Empfehlungen auf einer Seite (Seite 2) dargestellt.

Auf weiteren Seiten (Seiten 3 - 8) werden die einzelnen Aspekte im Detail erläutert.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Pohl, Vorsitzender
Wehrheim, den 18. September 2022

c/o Stefan Pohl
Westerwaldstraße 13
61273 Wehrheim

Tel. 06081 5876085
info@adfc-usinger-land.de
www.adfc-usinger-land.de

Steuernummer
Finanzamt Bad Homburg
003 250 60205

Vereinsregister
Amtsgericht Bad Homburg
VR 1720

Gesamtübersicht

Diese Seite fasst die Situation, die Argumentation und ADFC-Empfehlungen auf einem Blatt zusammen. Details sind auf den nachfolgenden Seiten (Seiten 3 - 8) dargelegt.

Gegenstand und Ist-Zustand

Durch auf die Fahrbahn aufgebrachte Symbole und Einfärbungen wird der Radverkehr in Richtung Schwimmbad auf dafür nicht geeignete Seitenwege gelenkt.

Empfehlungen des ADFC als Sofortmaßnahmen

Alle Lenkungsmaßnahmen, die auf den Seitenweg führen, werden aufgehoben. Dazu werden Fahrradsymbole entfernt, an anderer Stelle neu aufgebracht und flächenhafte rote Markierungen entfernt.

Zusätzlich werden statt dessen Blaeinfärbungen vorgenommen und der Seitenweg in beide Richtungen als reiner Fußweg ohne Freigabe für den Radverkehr eingerichtet.

Wirkung von Fahrradsymbolen und flächenhaften Markierungen

Fahrrad-Symbole, die auf den Weg führen und/oder flächenhaft rote Markierungen alleine, insbesondere aber mit Fahrradsymbolen, stellen eine Verkehrslenkungsmaßnahme dar. Es gelten für die damit gemeinten Wege die Anforderungen der StVO.

Radverkehrsnetz Hochtaunus

Die getroffenen Maßnahmen sind keine Maßnahmen aus dem beschlossenen Radverkehrsnetz Hochtaunus.

Eignung des Seitenwegs für den Radverkehr

Die Breite erfüllt nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Zulassung des Radverkehrs. Die Nutzungsintensität bei Fußgängern und Radfahrern spricht klar gegen eine Nutzung durch den Radverkehr (auch für nur eine Richtung). Die Unfallstatistik spricht nicht für abweichende Ausnahmeregelungen.

Argumentation als Umsetzung eines Kreistagsbeschlusses

Die konkrete Umsetzung kann weder mit einem Kreistagsbeschluss begründet werden, noch mit der Argumentation der Integration des Radverkehrs in den allgemeinen Verkehr. Vielmehr liegen die konkreten Maßnahmen KEINEM Kreistagsbeschluss zugrunde und stellen als Separierungsmaßnahme das genaue Gegenteil der Integration in den allgemeinen Verkehr dar.

Folgen der Ausweisung als reiner Fußweg ohne Zusatz "Rad frei"

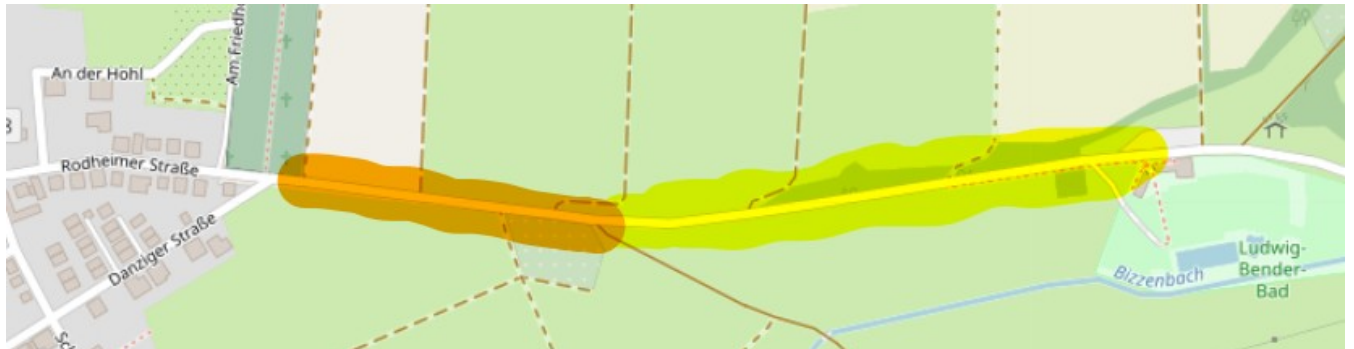
Auch mit einer Ausschilderung als reiner Fußweg ohne Freigabe für den Radverkehr werden besonders schützenswerte Gruppen geschützt. Eine Freigabe des grundsätzlich für den Radverkehr nicht geeigneten Seitenwegs kann nicht mit dem Schutz besonders schützenswerter Gruppen wie Kindern unter 8 bzw. 10 Jahren begründet werden, da diese Gruppen über bereits bestehende gesetzliche Regelungen ohnehin geschützt sind.

Weitergehende Empfehlungen des ADFC

Auf dem gesamten Abschnitt von der Ortsgrenze bis zum Schwimmbad wird eine Fahrradstraße mit entsprechenden Freigaben für Anlieger eingerichtet.

Gegenstand und Ist-Zustand

Grafik 1: Abschnitt auf der Rodheimer Straße außerorts



orange: Abschnitt mit für den Radverkehr ungeeignetem Seitenweg
gelb: weiterer Abschnitt mit Führung auf der Fahrbahn

© Open Street Map (osm.org)

Umgesetzt wurden auf dem in Grafik 1 orange markierten Abschnitt Markierungen mit Fahrradsymbolen (zu Beginn) und flächigen roten Farbmarkierungen mit Fahrradsymbolen, die ausschließlich auf das seitliche Asphaltband verweisen. Auf der Fahrbahn befinden sich hingegen Richtung Schwimmbad keine Markierungen, in Gegenrichtungen sind Fahrradsymbole auf der Fahrbahn aufgebracht.

Bild 1: Beginn des außerörtlichen Abschnitts nach der Ortsgrenze



© ADFC Usinger Land e.V.

Der Radverkehr wird Richtung Schwimmbad mittels aufgebrachtem Fahrrad-Symbol ausschließlich auf den dafür nicht geeigneten Seitenweg gelenkt.

Empfehlungen des ADFC als Sofortmaßnahmen

Bild 2: Beginn des außerörtlichen Abschnitts nach der Ortsgrenze

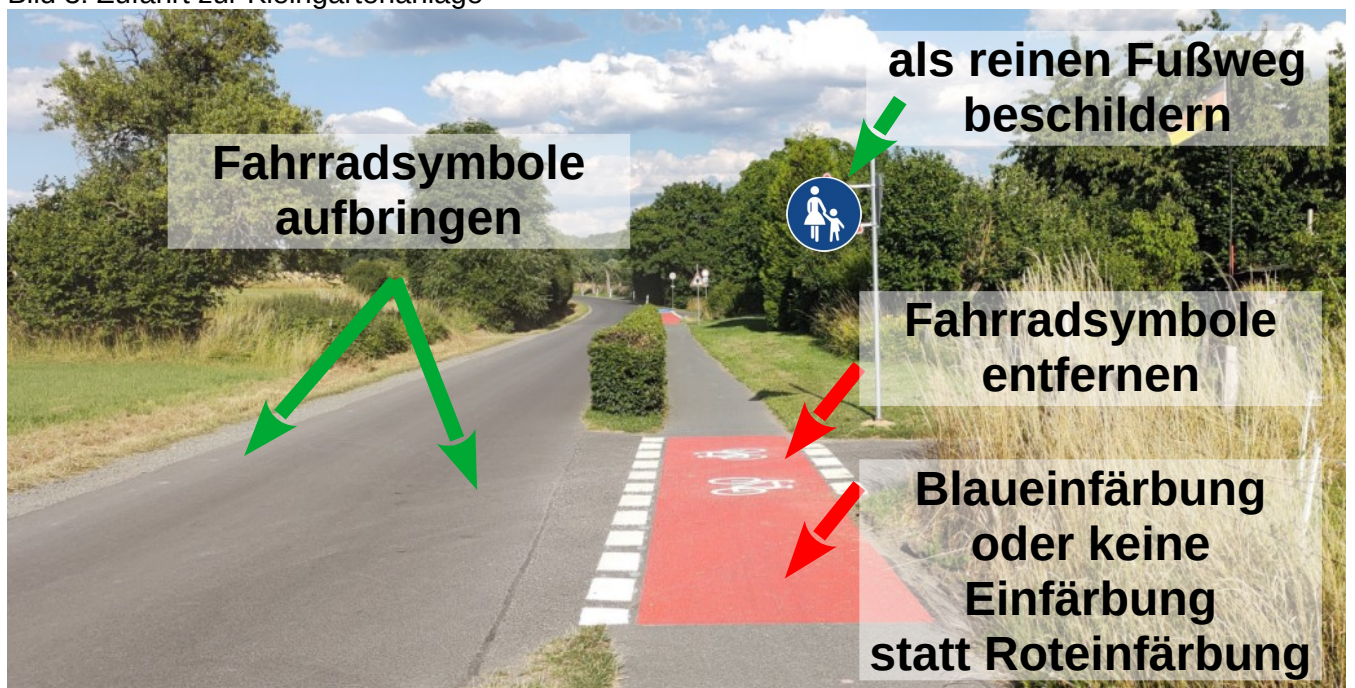


© ADFC Usinger Land e.V.

Das den Radverkehr Richtung Schwimmbad auf den Seitenweg lenkende Fahrradsymbol wird entfernt und statt dessen auf der Fahrbahn aufgebracht. Das Fußgängersymbol wird beibehalten.

Zusätzlich ist die Ausweisung des Seitenwegs als reiner Fußweg sinnvoll.

Bild 3: Zufahrt zur Kleingartenanlage



© ADFC Usinger Land e.V.

Die Roteinfärbung wird entfernt oder durch eine Blaueinfärbung, die in Wehrheim für die Fußverkehrs-führung verwendet wird, ersetzt (wie Abzweig Bizenbach wenige Meter weiter). Die weißen Linien werden beibehalten. Die Fahrradsymbole werden entfernt. Statt dessen können Fußgängersymbole aufgebracht werden. Der Seitenweg wird in beiden Richtungen als Fußweg beschildert (statt des Schilds „Achtung, Radfahrer“).

Bild 4: Abzweig Bizenbach



© ADFC Usinger Land e.V.

Die Roteinfärbung wird entfernt. Die kurze, weiß gestrichelte Linie wird gerade durchgezogen bis zum Beginn des Seitenwegs. Der entstehende Fußgängerbereich wird flächig blau eingefärbt. Der Seitenweg wird als reiner Fußweg beschildert. Die unbefestigte Fläche im Bildvordergrund wird asphaltiert.

Wirkung von Fahrradsymbolen und flächenhaften Markierungen

Fahrradsymbole ganz allgemein und rote flächenhafte Markierungen, insbesondere solche mit Fahrradsymbolen, stellen eine übliche Form der Radverkehrsführung dar, wie sie sonst auch in Wehrheim und darüber hinaus verwendet wird und daher als solche von Nutzern auch verstanden wird.

In der Rodheimer Straße wird zudem für beabsichtigte reine Nutzung durch Fußgänger eine blaue Einfärbung verwendet.

Rote Einfärbungen stehen daher grundsätzlich für Rad- bzw. Rad- und Fußverkehr, blaue ausschließlich für Fußverkehr.

Das aufgebrachte Fahrrad-Symbol, das auf den schmalen, begleitenden Asphaltweg führt, ist damit eine klare Lenkungsmaßnahme des Radverkehrs. Dies gilt auch dann, wenn wie hier der Radverkehr die allgemeine Fahrbahn benutzen darf.

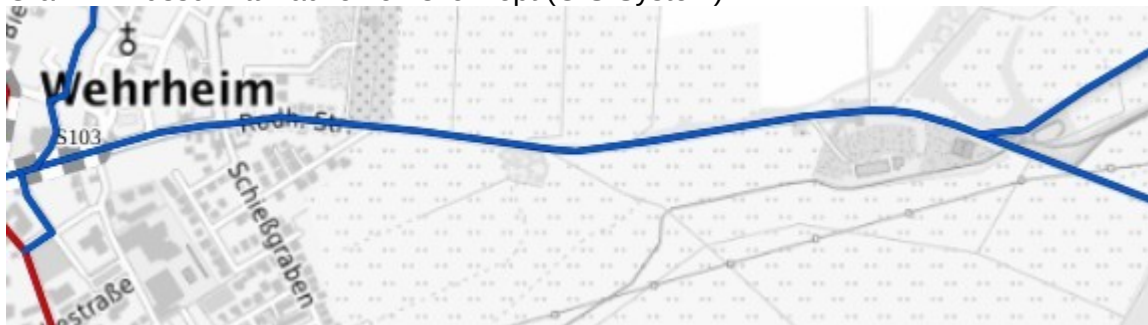
Zusammenfassung:

Fahrrad-Symbole, die auf den Weg führen und/oder flächenhaft rote Markierungen alleine, insbesondere aber mit Fahrradsymbolen, stellen eine Verkehrslenkungsmaßnahme dar. Es gelten für die damit gemeinten Wege die Anforderungen der StVO.

Radverkehrsnetz Hochtaunus

Die Maßnahmen in der Rodheimer Straße sind keine Maßnahmen aus dem Radverkehrsnetz des Hochtaunuskreises. Der Abschnitt ist zwar Teil des Radverkehrsnetzes, allerdings sieht das Konzept hier keine Maßnahmen vor.

Grafik 2: Ausschnitt Radverkehrskonzept (GIS-System)



Quelle: [GIS-System des Radverkehrsnetzes Hochtaunus, Planungsbüro rv-k](#)

Dies bedeutet nicht, dass keine Maßnahmen getroffen werden dürfen. Es bedeutet jedoch, dass man bei den hier trotzdem getroffenen Maßnahmen nicht ohne Weiteres mit dem vom Kreistag beschlossenen Kreisverkehrsnetz begründen kann.

Zusammenfassung:

Die getroffenen Maßnahmen sind keine Maßnahmen aus dem beschlossenen Radverkehrsnetz Hochtaunus.

Eignung des Seitenwegs für den Radverkehr

Es handelt sich um einen außerörtlichen Weg. Außerörtliche, straßenbegleitende Wege, auf denen Radverkehr geführt werden soll, MÜSSEN eine Mindestbreite von 2,0 Metern haben. Diese Mindestbreite wird mit höchstens 1,6 Metern deutlich (um 20%) unterschritten.

Die Mindestbreite von 2,0 Metern ist zudem nur dann geeignet, wenn der Weg schwach von Fußverkehr frequentiert ist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, der Weg wird von Wanderern, Spaziergängern (häufig mit Hunden), Gaststätten- und Schwimmbadbesuchern in beiden Richtungen benutzt, häufig mit Handgepäck (Schwimmbadbesucher), aber auch mit Wandergepäck. Die Nutzungsintensität für einen außerörtlichen Weg für Fußgänger ist als "hoch" einzustufen.

Der Abschnitt ist zudem vom Radverkehr stark frequentiert. Der Radverkehr könnte sogar die vorherrschende Verkehrsart sein. Der Abschnitt wird zudem häufig von Rennradfahrern und Rennradgruppen mit entsprechend hoher Geschwindigkeit genutzt.

Ausnahmen kann es bei Unfallschwerpunkten geben. Die Rodheimer Straße ist jedoch kein Unfallschwerpunkt und droht sich auch nicht zu einem Unfallschwerpunkt zu entwickeln.

Der vorhandene Weg ist somit grundsätzlich nicht geeignet, zusätzlich zum Zweirichtungs-Fußgängerverkehr auch noch Radverkehr aufzunehmen, auch nicht für nur eine Richtung.

Zusammenfassung:

Die Breite erfüllt nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Zulassung des Radverkehrs. Die Nutzungsintensität bei Fußgängern und Radfahrern spricht klar gegen eine Nutzung durch den Radverkehr (auch für nur eine Richtung). Die Unfallstatistik spricht nicht für abweichende Ausnahmeregelungen.

Argumentation als Umsetzung eines Kreistagsbeschlusses

Am 18. August 2022 ist einem Artikel der Taunus Zeitung zu entnehmen, dass mit den roten Straßenmarkierungen ein Beschluss des Kreistags erfüllt werden soll, nach dem der Radverkehr in den allgemeinen Verkehr integriert werden soll. Der konkrete Beschluss wird nicht genannt.

Wir haben dazu im Gremieninformationsportal des Hochtaunuskreises recherchiert und keinen zu dieser Wortwahl passenden Beschluss gefunden. Die Recherche umfasst insbesondere auch für das vom Kreistag beschlossene Radverkehrskonzept.

Die Formulierung, dass "Radverkehr in den allgemeinen Verkehr zu integrieren sei" bedeutet dabei nicht, dass Radverkehr durch Lenkungsmaßnahmen wie auf der Fahrbahn aufgebrachte Fahrrad-Symbolen auf für den Radverkehr ungeeignete Wege gelenkt wird. Vielmehr ist mit "allgemeiner" Verkehr eine Führung im Mischverkehr, also eine gemeinsame Führung von Kraftfahrzeug- und Radverkehr, gemeint. Die getroffenen Maßnahmen stehen hierzu im Widerspruch.

Zusammenfassung:

Die konkrete Umsetzung kann weder mit einem Kreistagsbeschluss begründet werden, noch mit der Argumentation der Integration des Radverkehrs in den allgemeinen Verkehr. Vielmehr liegen die konkreten Maßnahmen KEINEM Kreistagsbeschluss zugrunde und stellen als Separierungsmaßnahme das genaue Gegenteil der Integration in den allgemeinen Verkehr dar.

Folgen der Ausweisung als reiner Fußweg ohne Zusatz "Rad frei"

Durch eine Ausschilderung des Seitenwegs als Fußweg ohne den Zusatz „Rad frei“ bleibt der Seitenweg den Fußgängern vorbehalten - aber nicht ganz. Denn besonders schützenswerte Gruppen von Radfahrerinnen und Radfahrern dürfen den Weg trotzdem benutzen:

Kinder bis 8 Jahren MÜSSEN, Kinder bis 10 Jahren DÜRFEN ohnehin auf dem Fußweg Rad fahren, auch wenn diese als reiner Fußweg ohne den Zusatz "Rad frei" ausgeschildert ist. Das gilt übrigens auch für ALLE Bürgersteige innerorts.

Jüngere Kinder gelten verkehrsrechtlich als Fußgänger. Ein Erwachsener darf ein Kind dabei als Aufsichtsperson mit dem Rad auf dem Fußweg begleiten. In diesem Fall DARF bzw. MUSS der Seitenweg mit dem Rad befahren werden. Das gilt auch, wenn der Seitenweg als reiner Fußweg beschildert wäre. Eine Freigabe würde bedeuten, dass alle Rad Fahrenden den Weg benutzen dürfen und dass er aus Nutzersicht dafür geeignet ist (was nicht der Fall ist).

Zusammenfassung:

Auch mit einer Ausschilderung als reiner Fußweg ohne Freigabe für den Radverkehr werden besonders schützenswerte Gruppen geschützt. Eine Freigabe des grundsätzlich für den Radverkehr nicht geeigneten Seitenwegs kann nicht mit dem Schutz besonders schützenswerter Gruppen wie Kindern unter 8 bzw. 10 Jahren begründet werden, da diese Gruppen über bereits bestehende gesetzliche Regelungen ohnehin geschützt sind.

Weitergehende Empfehlungen des ADFC

Der ADFC empfiehlt, bei höherem Schutzbedarf auf der Strecke eine Fahrradstraße einzurichten. Die Maßnahme ist geeignet, weil in diesem Abschnitt der Radverkehr vermutlich jetzt schon die vorherrschende Verkehrsart ist.

In Norddeutschland sind solche Fahrradstraßen, die auf kleineren Nebenstraßen eingerichtet werden und auf denen Kfz-Verkehr zugelassen ist, gang und gäbe. Das geht auch in Wehrheim. Es würde Radfahrerinnen und Radfahrer verkehrlich optimal unterstützen und rechtlich besser stellen, hätte außerdem hohen Symbolwert und würde (bei entsprechender Freigabe) andere Nutzer nicht ausschließen - weder die Land- und Forstwirtschaft, noch Schwimmbad- und Gaststättenbesucher oder per Auto anführende Wanderer und auch nicht die Bundeswehr.

Die schlechtere Variante, die deutlich weniger Schutzwirkung hat, ist die Tempobegrenzung auf 30 km/h.

Zusammenfassung:

Eine Fahrradstraße unterstützt und schützt (v. a. rechtlich) den Radverkehr optimal, ohne andere Nutzergruppen (bei einer entsprechenden Freigabe) auszugrenzen.